

Deutsche Rentenversicherung

HERAUSGEBER: DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND (ZEITSCHRIFT SEIT 1929)

Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung

Dr. Ulrich Reineke, Berlin

Vorbemerkungen

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt im Wesentlichen durch Beiträge der Versicherten sowie durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. In der allgemeinen Rentenversicherung betrug der Anteil der Bundeszuschüsse an den Rentenausgaben im Jahr 2011 circa 28 Prozent. Die Bundeszuschüsse dienen in erster Linie dazu, die nicht durch Beiträge gedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren, haben aber unter anderem auch eine allgemeine Sicherungsfunktion. Zuletzt wurde im Jahr 2004 eine Quantifizierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen für das Jahr 2003 veröffentlicht. Im Ergebnis waren von den nicht beitragsgedeckten Leistungen – unter Zugrundelegung einer erweiterten Definition – 23,5 Milliarden Euro nicht durch Bundeszuschüsse abgedeckt. Dies entsprach 12 Prozent der Rentenausgaben. Nunmehr erfolgte eine Aktualisierung dieser Abschätzungen auf den Stand 31.12.2009.

Die erstmalig im Jahr 2003 durch den früheren Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziales (BMGS) berechneten und für die Jahre 2007 und 2017 vorausgeschätzten Aufwendungen für die nicht beitragsgedeckten Leistungen folgten auf einen Beschluss des Haus-

haltsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem November 2003¹. Die Ergebnisse der Berechnungen² wurden auch in der Zeitschrift DRV publiziert³.

Wie bereits damals in den Vorbemerkungen der beiden, inhaltsgleichen Publikationen dargelegt, lassen sich allein Orientierungsgrößen für das Volumen der nicht beitragsgedeckten Leistungen angeben. Bei den nachfolgenden Berechnungen ist insofern grundsätzlich die gleiche Methodik verwendet worden, wie sie den früheren gemeinsamen Berechnungen zugrunde lag. Insbesondere werden gleiche Strukturinformationen beziehungsweise -hypothesen verwendet. Allerdings erschweren die Organisationsreform in der Rentenversicherung, also die Neuordnung der Versicherten auf Regional- und Bundesebene, und die neu gestaltete Finanzverfassung die Ermittlung der nicht beitragsgedeckten Leistungen zusätzlich. Hiervon ist in erster Linie der West-Ost-Transfer betroffen, dessen Herleitung nur noch dem Sinne nach erfolgen kann.

1 Drs. 1005 des Haushaltsausschusses des Bundestages.

2 Anlage zur Drs. 1799 des Haushaltsausschusses des Bundestages.

3 DRV 10/2004, S. 569–585.

Abschätzung für 2009

In der nachfolgenden Tabelle wurden die früheren Ergebnisse zu Vergleichszwecken wieder aufgenommen und um die aktuelle Abschätzung für das Jahr 2009 ergänzt. Auf der einen Seite sind für die allgemeine Rentenversicherung die nicht beitragsgedeckten Leistungen und auf der anderen die Bundeszuschüsse (allgemeiner und zusätzlicher und Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss) sowie deren Gegenüberstellung aufgelistet. Berichtet wird wegen der Organisationsreform in der Rentenversicherung nunmehr über die allgemeine Rentenversicherung statt über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Verzichtet wird dagegen auf die hypothetische Umrechnung der Bundeszuschüsse in solche vor Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses. Die Kürzung war anlässlich der Einführung von Beiträgen des Bundes für Zeiten der Kindererziehung vorgenommen worden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Neuberechnungen für das Jahr 2009 die damaligen Rechnungen im Wesentlichen bestätigen: Wurden damals für das Jahr 2007 nicht beitragsgedeckte Leistungen von insgesamt 69,8 Milliarden Euro geschätzt, beträgt der entsprechende Schätzwert für das Jahr 2009 nunmehr 70,7 Milliarden Euro (Zeile 19 der Tabelle). Darin sind nicht beitragsgedeckte Leistungen in der sogenannten „erweiterten Abgrenzung“ enthalten, wie sie in der erwähnten Anlage zur A-Drs. 1799 und dem Aufsatz in der DRV im Einzelnen beschrieben und begründet wurden. Zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen werden in dieser erweiterten Definition zusätzlich der West-Ost-Transfer, der den Splitting übersteigende Anteil der Witwer- und Witwenrenten sowie die Waisenrenten gezählt (siehe auch Tabelle, Position 16).

Im Folgenden wird auf den West-Ost-Transfer und die Hinterbliebenenrenten gesondert eingegangen.

Wie in den Vorbemerkungen bereits erwähnt wurde, lässt sich der West-Ost-Transfer nicht mehr so bestimmen, wie dies in der

DRV 10/2004 und der Anlage zur A-Drs. 1799 beschrieben wurde. Der Großteil der Ausgaben- und viele Einnahmepositionen werden seit der Organisationsreform in der Rentenversicherung den einzelnen Rentenversicherungsträgern nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels zugeordnet. Darüber hinaus ist die Finanzverfassung neu geregelt worden. Zudem gibt es wegen des Zusammenschlusses von Versicherungsträgern weniger „reine“ West- beziehungsweise „reine“ Ost-Träger. Deshalb wurde bei den hier vorgelegten Berechnungen des West-Ost-Transfers grundsätzlich von den diesbezüglichen Annahmen und Größenordnungen ausgegangen, die in den jährlichen Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung publiziert werden. Im letztjährigen Bericht wird für den mittelfristigen Zeitraum eine jährliche Größenordnung an West-Ost-Transfers von 14 bis 15 Milliarden Euro genannt. Diese Berechnungen wurden allerdings um zwei Aspekte ergänzt:

Zum einen wurden die Beitragseinnahmen den beiden Gebieten nach den von den Einzugsstellen gemeldeten Sollbeiträgen zugeordnet. Zum anderen wurde der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben korrigiert, um den Effekt von Zuführungen beziehungsweise Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsreserve auszugleichen.

Damit hat nach dieser Abschätzung der West-Ost-Transfer im Jahr 2009 ein Volumen von rund 14,3 Milliarden Euro.

Die nicht beitragsgedeckten Bestandteile des Volumens der Witwen/Witwerrenten wurden in der gleichen Art wie 2003 bestimmt: Beitragsgedeckt sind jene Teile, die auch bei einem Splitting der Rentenanwartschaften zu zahlen wären; die darüber hinausgehenden Ausgaben werden als nicht beitragsgedeckt betrachtet. Die benötigten Angaben zum Doppelrentenbezug wurden aus dem Rentenzahlbestand zum Zeitpunkt der Rentenanpassung (01.07.2009) ermittelt. Ein hypothetisches Splitting wird für alle Witwen- beziehungsweise Witwerrenten unterstellt, für die nicht das alte, vor 1986 gültige Recht anzuwenden ist. Letztere werden als voll beitragsfinanziert angesehen; eine

Nicht beitragsgedeckte Leistungen¹ und Bundeszuschüsse der allgemeinen Rentenversicherung (in Mrd. Euro)²

Zeile	Position	Jahr			
		2003 ⁴	2007 ⁴	2017 ⁴	2009 ⁵
(1)	Rentenausgaben (inkl. KLG)	195,7	204,2	280,3	207,9
(2)	Bundeszuschüsse				
(3)	a) gezahlte	53,9	56,8	76,5	57,3
(4)	Anteil an Rentenausgaben	27,5 %	27,8 %	27,3 %	27,6 %
(5)	b) ohne Kürzung wg. Beiträgen für Kindererziehungszeiten ³	57,8	60,9	81,5	–
(6)	Anteil an Rentenausgaben	29,5%	29,8%	29,1%	–
(7)	Nicht beitragsgedeckte Leistungen				
(8)	Nicht beitragsgedeckt nach Abgrenzung VDR 1995				
(8.1)	– Ersatzzeiten	4,1	1,6	0,1	1,9
(8.2)	– FRG-Zeiten	5,6	5,2	5,5	5,1
(8.3)	– Anrechnungszeiten	8,9	8,5	5,6	8,4
(8.4)	– Altersrenten vor 65 (ohne Abschlag)	14,0	11,9	9,4	11,3
(8.5)	– Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)	5,2	6,2	9,5	6,0
(8.6)	– Kindererziehungsleistungen	0,8	0,5	0,1	0,3
(8.7)	– EM-Renten wegen Arbeitsmarktlage	1,5	0,6	0,8	0,6
(8.8)	– Renten nach Mindesteinkommen	3,3	2,6	2,5	3,0
(8.9)	– Höherbewertung der Berufsausbildung	4,7	4,1	2,7	3,8
(8.10)	– Wanderungsausgleich	1,7	2,0	2,8	2,0
(8.11)	– anteiliger RV-Anteil zur KVdR (+ PVdR)	4,1	2,7	2,4	3,0
(8.12)	– Nachgezahlte Beiträge	1,3	1,1	0,7	1,0
(8.13)	– Weitere, wie Sachbezüge vor 1957 usw.	1,8	1,2	0,8	0,9
(9)	Summe	57,0	48,2	42,9	47,3
(10)	Anteil an Rentenausgaben	29,1 %	23,6 %	15,3 %	22,8 %
(11)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (VDR 1995) und Bundeszuschüsse				
(12)	a) absolute Differenz	3,1	–8,6	–33,6	–10,0
(13)	Anteil an Rentenausgaben	1,6 %	4,2 %	12,0 %	4,8 %
(14)	b) absolute Differenz ³	–0,8	–12,7	–38,6	–
(15)	Anteil an Rentenausgaben	0,4 %	6,2 %	13,8 %	–
(16)	Nicht beitragsgedeckt nach erweiterter Abgrenzung				
(16.1)	– West/Ost-Transfer	13,6	12,8	17,5	14,3
(16.2)	– Splitting übersteigender Anteil der Witwen-/Witwerrenten	6,0	8,0	16,4	8,3
(16.3)	– Waisenrenten	0,8	0,8	1,1	0,8
(17)	Zwischensumme	20,4	21,6	35,0	23,4
(18)	Anteil an Rentenausgaben	10,4 %	10,6 %	12,5 %	11,3 %
(19)	Summe (9) + (17)	77,4	69,8	77,9	70,7
(20)	Anteil an Rentenausgaben	39,6 %	34,2 %	27,8 %	34,0 %
(21)	Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (erweitert) und Bundeszuschüsse				
(22)	a) absolute Differenz	23,5	13,0	1,4	13,4
(23)	Anteil an Rentenausgaben	12,0 %	6,4 %	0,5 %	6,4 %
(24)	b) absolute Differenz ³	19,6	8,9	–3,6	–
(25)	Anteil an Rentenausgaben	10,0 %	4,4 %	1,3 %	–

1 Approximative Schätzung unter Verwendung verfügbarer Strukturinformationen.

2 Bezug ist die ArV/AnV (2003) bzw. die allgemeine Rentenversicherung; die Ausgaben der KnRV und Bundesbeteiligung an der KnRV sind nicht berücksichtigt. Ebenso blieben weitere zweckgebundene Bundesmittel wie z. B. AAÜG-Erstattungen und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten außen vor.

3 Kürzungen nach dem Rentenkorrektur- und dem Haushaltssanierungsgesetz wegen der Einführung von Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten.

4 Quelle: Bericht der Bundesregierung zu diesem Thema, in DRV 10/2004, S. 569–585, insbesondere S. 579.

5 Aktuelle Abschätzung im April 2010 auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 2009.

Einkommensanrechnung erfolgt bei ihnen nicht. Mit diesem Schätzansatz sind für das Jahr 2009 rund 8,3 Milliarden Euro der Ausgaben für Witwen und Witwer als nicht beitragsgedeckte Leistungen einzustufen.

Im Ergebnis wird nach dieser Schätzung für das Jahr 2009 insgesamt ein Betrag von 70,7 Milliarden Euro (34,0 Prozent der Rentenausgaben) als nicht beitragsgedeckt ermittelt, wovon 23,4 Milliarden Euro (11,3 Prozent der Rentenausgaben) auf den erweiterten Katalog entfallen. Den nicht beitragsgedeckten Leistungen stehen 57,3 Milliarden Euro Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung gegenüber. Zum Vergleich: Die Abschätzung aus dem Jahr 2004 bezifferte das Volumen der nicht beitragsgedeckten Leistungen für das Jahr 2007 auf 69,8 Milliarden Euro (34,2 Prozent der Rentenausgaben). Die Bundeszuschüsse wurden damals auf 56,8 Milliarden Euro geschätzt.

Ausblick

Verglichen mit der damaligen Schätzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen im Jahr 2007 weichen die jetzt für das Jahr 2009 errechneten Werte nur geringfügig ab. Die Differenz ist plausibel angesichts der gestiegenen aktuellen Rentenwerte und des um zwei Jahre späteren Stichtages. Insofern sind die Ergebnisse der vorgenommenen Aktualisierung auch eine Bestätigung der im Jahr 2004 vorgenommenen Berechnungen. Die damaligen Abschätzungen der nicht beitragsgedeckten Leistungen stellen daher für die künftige Entwicklung weiterhin gute Größenordnungen dar.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Ulrich Reineke
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Finanzen und Statistik
Ruhrstraße 2
10709 Berlin